

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/16c25423-850b-3d16-9909-a23333b0cf95>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 34a BVerfGG - Auslagen

(1) Erweist sich der Antrag auf Verwirkung der Grundrechte ([§ 13 Nr. 1](#)), die Anklage gegen den Bundespräsidenten ([§ 13 Nr. 4](#)) oder einen Richter ([§ 13 Nr. 9](#)) als unbegründet, so sind dem Antragsgegner oder dem Angeklagten die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

(2) Erweist sich eine Verfassungsbeschwerde als begründet, so sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.

(3) In den übrigen Fällen kann das Bundesverfassungsgericht volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.

